



Bildungs- und Kulturdirektion
Rechtsdienst

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 84 31
www.bkd.be.ch

Information über das Beschwerdeverfahren

Sie haben gegen die Verfügung oder den Entscheid einer Behörde (z. B. Schulleitung, Schulkommission, Schulinspektorat, Amtsstelle der Bildungs- und Kulturdirektion) eine Beschwerde eingereicht. Damit haben Sie ein Beschwerdeverfahren vor der Bildungs- und Kulturdirektion ausgelöst. Dieses Verfahren folgt einem rechtlich vorgeschriebenen Ablauf, den wir Ihnen im Folgenden gerne etwas näher beschreiben.

Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht das Verfahren?

Die Einzelheiten zum Verfahren finden Sie im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung [BSG] unter der Nummer 155.21). Dieses Gesetz können Sie im Internet einsehen: <https://www.belex.sites.be.ch/data/155.21/de>.

Welche Voraussetzungen muss meine Beschwerde erfüllen?

Ihre Beschwerde muss neben der Begründung einen Antrag enthalten, aus dem hervorgeht, inwiefern die angefochtene Verfügung Ihrer Meinung nach geändert werden muss. Der Beschwerde legen Sie die angefochtene Verfügung und weitere Beweismittel bei. Die Beschwerde muss eigenhändig, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertretung, unterschrieben werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

Ihre Beschwerde wird der verfügenden Behörde und allenfalls weiteren Beteiligten zugestellt (sog. Schriftenwechsel). Diese werden aufgefordert, sich innert einer bestimmten Frist (in der Regel drei Wochen) schriftlich zu Ihrer Beschwerde zu äussern und dem Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion die Vorakten einzureichen. Sie erhalten im Anschluss daran eine Kopie der Stellungnahme und können dazu Bemerkungen einreichen.

Der Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion bereitet den Beschwerdeentscheid für die Bildungs- und Kulturdirektorin vor. Er hat dabei den Sachverhalt – soweit für das Beschwerdeverfahren massgebend – von Amtes wegen abzuklären. Zu diesem Zweck kann der Rechtsdienst neben dem Schriftenwechsel weitere Beweismassnahmen anordnen (z. B. weitere Unterlagen, einen Amtsbericht oder ein Gutachten einfordern).

Wie lange dauert das Verfahren?

Das Beschwerdeverfahren dauert in den meisten Fällen zwischen zwei und sechs Monaten.

Was kostet mich das Verfahren?

Wenn Sie Erfolg haben, werden die Verfahrenskosten vom Kanton übernommen. Muss Ihre Beschwerde hingegen ganz oder teilweise abgewiesen werden, müssen Sie Verfahrenskosten bezahlen. Anders verhält es sich insbesondere in personalrechtlichen Beschwerdeverfahren: Hier darf die Bildungs- und Kulturdirektion keine Verfahrenskosten erheben.

Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Gebühren von 200 bis 4'000 Franken erheben. Die Verfahrenskosten vor der Bildungs- und Kulturdirektion als erste Beschwerdeinstanz betragen üblicherweise 300 bis 600 Franken, diejenigen vor der Bildungs- und Kulturdirektion als zweite Beschwerdeinstanz 500 bis 1'000 Franken. Wenn Ihre finanziellen Mittel nicht ausreichen und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist, können Sie während des Verfahrens ein Gesuch um unentgeltlichen Rechtsschutz stellen (Informationen dazu erhalten Sie unter www.bkd.be.ch → Über uns → Die Organisation → Generalsekretariat (GS) → Rechtsdienst BKD → Beschwerdeverfahren).

Kann ich meine Beschwerde zurückziehen?

Sie können Ihre Beschwerde jederzeit zurückziehen. In der Praxis werden Beschwerden etwa dann zurückgezogen, wenn die beschwerdeführende Partei auf Grund des Schriftenwechsels Ihre Beschwerde als unbegründet oder aussichtslos betrachtet. Wenn Sie Ihre Beschwerde zurückziehen, werden reduzierte Verfahrenskosten erhoben (üblicherweise 100 Franken); ausnahmsweise können wir auch darauf verzichten, Verfahrenskosten zu erheben.

Kann ich mich gegen einen negativen Entscheid wehren?

Der Entscheid wird Sie über die Weiterzugsmöglichkeiten in einer Rechtsmittelbelehrung orientieren.